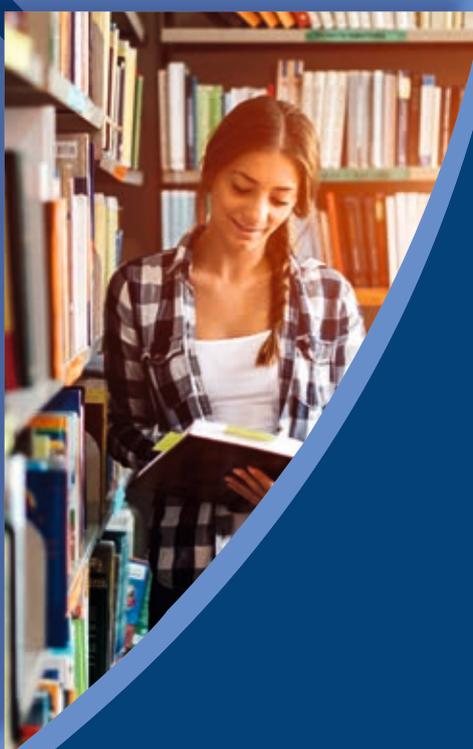
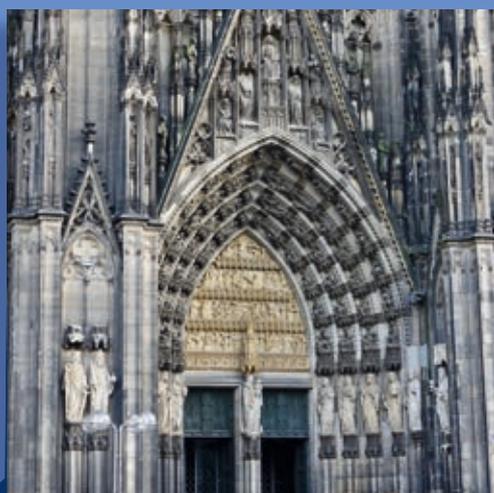


Versicherungsschutz im



**ERZBISTUM
KÖLN**

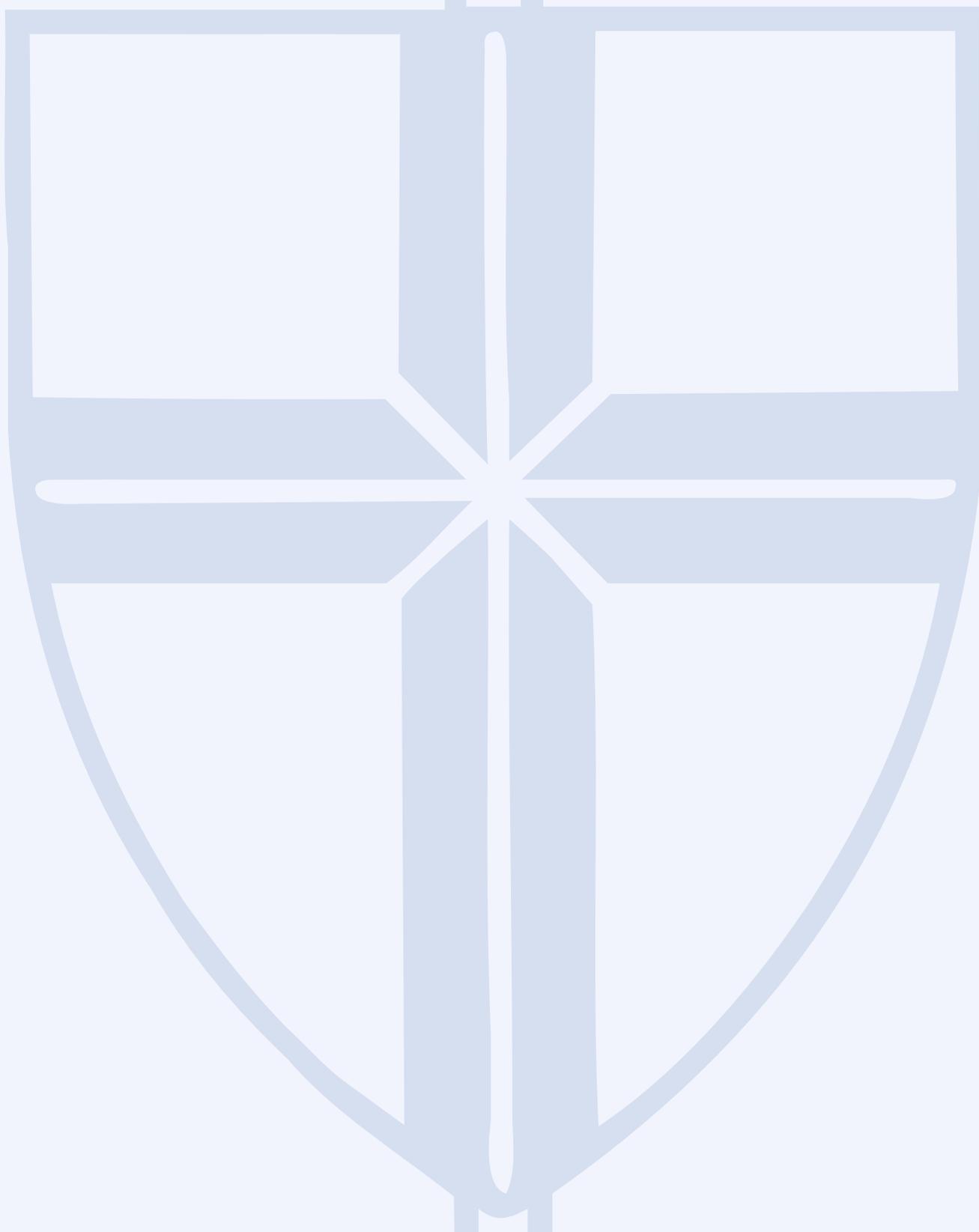


Deckblatt © Wavebreakmedia - iStockphoto.com, © Omm-on-tour - iStockphoto.com, © E. Schittenhelm - Fotolia.com, © vgajic - iStockphoto.com
Seite 10 © Animaflora PicsStock - Fotolia.com
Seite 11 © Animaflora PicsStock - Fotolia.com
Seite 13 © JohnnyGreig - iStockphoto.com
Seite 14 © red150770 - Fotolia.com
Seite 15 © sdecoret - Fotolia.com
Seite 17 © Photographee.eu - Fotolia.com
Seite 18 © VadimGuzhva - Fotolia.com
Seite 20 © candy1812 - Fotolia.com
Seite 21 © Sychugina Elena - Fotolia.com
Seite 23 © pattilabelle - Fotolia.com
Seite 24 © nd3000 - Fotolia.com
Seite 26 © Poike - iStockphoto.com

Versicherungsschutz im



**ERZBISTUM
KÖLN**



Vorwort

Als gläubige Christen vertrauen wir auf Gottes Beistand und wissen uns in unserem Handeln von Gott getragen. Damit sind wir aber nicht unter einen Schutz gestellt, der uns und unsere Kirche in ihrem weltlichen Handeln vor allen materiellen und immateriellen Schäden bewahrt. Um unsere Mitmenschen, unsere Kirche mit ihren Einrichtungen und uns selbst vor Schäden zu schützen, sind wir gefordert, bestehende Risiken und drohende Gefahren zu reduzieren. So können wir Vorkehrungen treffen, um dem Eintritt von Schadenereignissen vorzubeugen oder um die Ausbreitung von Schadenereignissen zu verhindern. Für das verbleibende Risiko lassen sich die finanziellen Folgen von Schäden durch den Abschluss von Versicherungen begrenzen.

Ein wirkungsvoller Versicherungsschutz ist also auch für das Erzbistum Köln von vitalem Interesse und bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung. Mit der Unterstützung unseres Versicherungsmaklers Ecclesia Versicherungsdienst GmbH haben wir unsere Versicherungsverträge neu verhandelt und in vielen Punkten verbessert. Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die bestehenden Versicherungen informieren und Ihnen die wichtigsten Eckwerte unseres Versicherungsschutzes darstellen. Zudem finden Sie wichtige Hinweise, wie im Schadenfall zu verfahren ist. Für weitergehende Fragen zum Versicherungsschutz oder zusätzliche Unterstützung in der Schadenabwicklung steht Ihnen die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH mit ihren kompetenten Fachkräften zur Verfügung.

Das Wissen um guten und ausreichenden Versicherungsschutz soll Ihnen als haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unseren Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein Stück Sicherheit und Rückendeckung in der Ausübung Ihrer Aufgaben geben. Insofern hoffe ich, Ihnen mit dieser Broschüre ein nützliches Hilfsmittel in Versicherungsfragen an die Hand zu geben.

Köln im März 2019

Hermann Josef Schon
Finanzdirektor

I. Einführung	7
1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	7
2. Ansprechpartner bei der Ecclesia	8
II. Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln	9
1. Gebäudeversicherung	10
2. Inventarversicherung	12
3. Glasschäden-Eigenfonds	13
4. Elektronikversicherung	14
5. Betriebs-/Umwelthaftpflichtversicherung	15
6. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	17
7. Unfallversicherung	18
8. Dienstreise-Haftpflichtversicherung	20
9. Reisepreis-Insolvenzversicherung	21
III. Ergänzender Versicherungsschutz für kirchliche Rechtsträger	22
IV. Besondere Themen	23
1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	23
2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	24
V. Verfahren zur Schadenabwicklung	25
1. Sachversicherungsschutz (Gebäude/Inventar/Glas/Elektronik)	25
2. Haftpflichtversicherung	26
3. Unfallversicherung	27
4. Dienstreise-Haftpflichtversicherung	27
Schadenprävention in Kirche und kirchlichen Einrichtungen	28

I. Einführung

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät und unterstützt die kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften (Rendanturen, Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Schulen etc.) im Auftrag des Erzbistums Köln in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln werden von der Ecclesia verwaltet.

In enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen und karitativen Stellen berät die Ecclesia in Fragen des Versicherungsschutzes und vermittelt maßgeschneiderte Lösungen.

Zielsetzungen/Dienstleistungen:

- günstige Prämien,
- optimaler Versicherungsschutz,
- gute Schadenregulierung,
- Auskunft und Beratung zum Umfang des Versicherungsschutzes,
- Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis des Versicherungsschutzes.

Bitte klären Sie **alle** Versicherungsfragen mit der Ecclesia. Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Schadenfälle sind der Ecclesia unverzüglich und direkt anzuzeigen!

In dringenden Schadenfällen, die keinen Aufschub erlauben, nehmen Sie bitte direkten Kontakt mit dem Schadennotdienst der Ecclesia unter der Mobilfunk-Telefonnummer (s. S. 8) auf.

2. Ansprechpartner bei der Ecclesia

Ansprechpartner			
Allgemein	Zentrale Detmold		Ecclesiast. 1 – 4, 32758 Detmold Telefon + 49 (0) 5231 603-0 Telefax + 49 (0) 5231 603-197 Internet www.ecclesia.de
Vertragsservice		Sascha Kluge	Telefon + 49 (0) 5231 603-267 Telefax + 49 (0) 5231 603-60267 E-Mail sascha.kluge@ecclesia.de
	Außendienst	Jan Henning Engbert	Telefon + 49 (0) 5231 603-514 Telefax + 49 (0) 5231 603-60514 Mobil + 49 (0) 171 5597118 E-Mail jan-henning.engbert@ecclesia.de
Reise-/Freizeitversicherungen		Diethelm Missal	Telefon + 49 (0) 5231 603-184 Telefax + 49 (0) 5231 603-60184 E-Mail diethelm.missal@ecclesia.de
Schadenservice	Sachschäden	Michael Kubacki	Telefon + 49 (0) 5231 603-237 Telefax + 49 (0) 5231 603-60237 E-Mail michael.kubacki@ecclesia.de
	Haftpflichtschäden	Antje Kraska	Telefon + 49 (0) 5231 603-389 Telefax + 49 (0) 5231 603-60389 E-Mail antje.kraska@ecclesia.de
	Vermögensschäden	Marius Reddig	Telefon +49 (0) 5231 603-6284 Telefax +49 (0) 5231 603-606284 E-Mail marius.reddig@ecclesia.de
	Kfz-Schäden	Sascha Weber	Telefon + 49 (0) 5231 603-155 Telefax + 49 (0) 5231 603-60155 E-Mail sascha.weber@ecclesia.de
	Schadenaußendienst	Ingo Marc Stolzmann	Telefon + 49 (0) 208 48402-14 Telefax + 49 (0) 208 48402-35 Mobil + 49 (0) 151-14915301 E-Mail ingo.stolzmann@ecclesia.de
Schadennotruf	+49 (0) 171 3392974		

Weitere Informationen finden Sie unter

www.ecclesia.de

II. Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln

Zu folgenden Sparten wurden vom Erzbistum Köln Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsscheinnummer	Versicherer
Gebäude/Inventar Feuer	20010493883-2	Provinzial Rheinland Versicherung AG
Gebäude/Inventar Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus, Elementar, Allgefahren	20012650650-0	Provinzial Rheinland Versicherung AG
Glasschäden-Eigenfonds	0413890	
Elektronik	50580002090 (Kirchengemeinden) 50580002091 (Erzbistum und sonstige kirchliche Einrichtungen)	AXA Versicherung AG
Betriebs-/Umwelthaftpflicht	40006993650-8	Provinzial Rheinland Versicherung AG
Vermögensschaden-Haftpflicht	HV-SV 73445202.5	ERGO Versicherung AG
Unfall	53.902.546935	Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Dienstreise-Haftpflicht	06299600-4 (Kirchengemeinden) 06284881-7 (Erzbistum und sonstige kirchliche Einrichtungen)	Provinzial Rheinland Versicherung AG
Reisepreis-Insolvenz	1130524420	HanseMercur Reiseversicherung AG

Die einzelnen Sammelversicherungsverträge werden im Folgenden erläutert.

Versicherungsnehmer der Sammelversicherungsverträge ist das Erzbistum Köln mit seinen kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften. Dazu gehören unter anderem Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Schulen.

1. Gebäudeversicherung

Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Elementar, Allgefahren

Versicherungsscheinnummer 20010493883-2 (Feuer)

Versicherungsscheinnummer 20012650650-0 (sonstige Gefahren)

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Versichert sind alle Gebäude und Baulichkeiten, sofern die Versicherungsnehmer Eigentümer sind oder Gebäude nutzen und für diese die Gefahr tragen. Für die Objekte der kirchlichen Einrichtungen besteht pauschaler Versicherungsschutz.

Für die Gebäude und Baulichkeiten des Erzbistums selbst (zum Beispiel Schulen) bestehen bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG separate Versicherungsverträge, deren Versicherungsumfang aber dem nachfolgend Beschriebenen entspricht.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftlich genutzte Objekte.

Der Gebäude-Sammelversicherungsvertrag sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen. Zum Versicherungsumfang erhalten Sie exemplarisch die folgenden Informationen.

Feuerversicherung

- Für Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Plansumme von 13 Mio. Euro besteht ohne Anmeldung Versicherungsschutz im Rahmen der Feuerversicherung (Rohbau-Feuerversicherung). Bauvorhaben mit einem Volumen über 13 Mio. Euro sind vor Beginn anzeigepflichtig.
- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden gelten bis 100.000 Euro als mitversichert.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Leitungswasserversicherung

- Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen, Anlagen, Schläuchen, flexiblen Panzerschläuchen oder anderen Verbindungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- Mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen bzw. die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.
- Weiterhin mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück; ferner außerhalb des Versicherungsgrundstücks, sofern die Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

Entschädigungsgrenzen:

- a) Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück 30.000 Euro
 - b) Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks 30.000 Euro (Jahreshöchstentschädigung für alle Versicherungsfälle 60.000 Euro)
- Erhöhte Kosten für Medienverlust (zum Beispiel Leitungswasser, sonstige Flüssigkeiten, Gase) nach einem Versicherungsfall sind mit einer Höchstentschädigungsgrenze von 60.000 Euro mitversichert.





Sturmversicherung

- In der Sturmversicherung gelten Schäden durch Hagel als mitversichert. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen eines ersatzpflichtigen Sturm Schadens nicht gegeben zu sein.
- Kosten für Notverglasungen sind ohne Summenbegrenzung mitversichert.

Elementar-/Allgefahrenversicherung

Versichert sind zum Beispiel Schäden durch

- Elementarereignisse wie Überschwemmung, Schneedruck, Erdbeben etc.,
- mut- und böswillige Gebäudebeschädigungen durch Dritte,
- Fahrzeuganprall,
- unbenannte Gefahren und Schäden.

Zu den einzelnen Gefahren gelten im Schadenfall unterschiedliche Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen.

Versicherte Kosten zu allen Versicherungsparten

Bis zu insgesamt 25 Prozent der Gesamtversicherungssumme, mindestens 3 Mio. Euro, höchstens 15 Mio. Euro sind folgende Kostenpositionen je Schadenfall versichert:

- Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten,
- Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt,
- Mehrkosten durch Preissteigerungen sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen,
- Mietverlust.

Des Weiteren sind versichert:

- Kosten für das Aufräumen und die Wiederherstellung von Anpflanzungen (auch Bäume, Hecken) bis 15.000 Euro
- Mehrkosten infolge der Unterbrechung des Betriebs infolge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens bis 500.000 Euro

Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für

- die Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen,
 - die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen.
- Mehrkosten infolge von Technologiefortschritt bis 100.000 Euro
 - Mehrkosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung bis 30.000 Euro
 - an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen oder Beleuchtungsanlagen, Markisen, Schilder etc. bis 10.000 Euro

Leerstand von Gebäuden

Ein leerstehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar. Gemäß den Besonderen Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung angezeigt werden, sofern das Gebäude länger als sechs Monate leer steht/leer stehen wird.

Ein Leerstand unter sechs Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und ist nicht anzuzeigen.

2. Inventarversicherung

Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Elementar, Allgefahren

Versicherungsscheinnummer 20010493883-2 (Feuer)

Versicherungsscheinnummer 20012650650-0 (sonstige Gefahren)

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Zum Schutz des beweglichen Eigentums hat das Erzbistum Köln einen Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht in pauschaler Form – eine Bestandsliste wird nicht geführt. Versichert ist das gesamte Inventar in eigenen – auch gemieteten/genutzten – Gebäuden/Räumen zum Neuwert. Zum Inventar gehört die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ebenso wie Kult- und Kunstgegenstände. Gebrauchsgegenstände der Mitarbeitenden, Patienten, Heimbewohnenden, Praktikanten etc. sind mitversichert.

Für das bewegliche Eigentum des Erzbistums selbst (zum Beispiel Schulen) bestehen bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG separate Versicherungsverträge, deren Versicherungsumfang aber dem nachfolgend Beschriebenen entspricht.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ohne Krankenfahrstühle),
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden,
- privates Geld oder sonstige Wertsachen der Mitarbeitenden.

Auch zur Inventarversicherung sehen die getroffenen Absprachen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor. Dies sind unter anderem:

a) Bargeld, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, Sachen aus Silber, Gold und Platin sowie Schmucksachen, Perlen und Edelsteine

aa) in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür
30.000 Euro

ab) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst
3.000 Euro

ac) in Opferstöcken offener Kirchen unter der Voraussetzung, dass die Opferstöcke bzw. -büchsen fest verschlossen sind
600 Euro

b) Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
100.000 Euro

c) Sachen in Schaukästen und Vitrinen
5.000 Euro

d) kirchliche, metallische Kunstgegenstände

da) unter Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst
30.000 Euro

db) unverschlossen
12.000 Euro

dc) Abendmahlgerät, das sich vorübergehend in Küsterwohnungen befindet
30.000 Euro

e) Schäden an Kunst- und Kultgegenständen, sofern diese nicht unter d) fallen
für den einzelnen Gegenstand
120.000 Euro
maximal je Schadenfall
600.000 Euro

f) Außenversicherung innerhalb Deutschlands
600.000 Euro
Außenversicherung innerhalb Europas
300.000 Euro

Voraussetzung für bestehenden Versicherungsschutz in der Einbruchdiebstahl-, Sturm-/Hagel-, Elementarschaden- und Allgefahrenversicherung ist, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

g) Mehrkosten infolge der Unterbrechung des Betriebs infolge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens
500.000 Euro
(s. dazu auch: 1. Gebäude)

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall
150 Euro

3. Glasschäden-Eigenfonds des Erzbistums Köln

Nummer 0413890

Das Erzbistum Köln hat als adäquaten Ersatz für die Glasversicherung einen Eigenfonds eingerichtet.

Ersetzt werden Schäden an den Innen- und Außenverglasungen aller Gebäude im Eigentum oder in Nutzung der Einrichtungen des Erzbistums Köln.

Für die Gebäude und Baulichkeiten des Erzbistums selbst (zum Beispiel Schulen) bestehen bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG separate Versicherungsverträge, deren Versicherungsumfang aber dem nachfolgend Beschriebenen entspricht.

Ersetzt werden neben den Normalverglasungen auch Sonderverglasungen wie Glasbausteine, Glasbauelemente, Kunststoffverglasungen sowie künstlerisch bearbeitete Gläser/Verglasungen sowie Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung.

Beleuchtungskörper und Hohlgläser aller Art, optische Gläser, Mobiliarverglasungen, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Werbeanlagen etc. werden nicht ersetzt.

Eingeschlossene Kosten

Reguliert werden bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 15.000 Euro:

- Kosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten, Schutzgitter),
- Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Bauteilen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben in das Gebäude behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen),
- Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen und Beschlägen, am Mauerwerk, an Schutz- und Alarmeinrichtungen,
- Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien.

Die Entschädigungsleistung ist je Schadenfall auf einen Betrag von 50.000 Euro inklusive der eingeschlossenen Kosten begrenzt.



4. Elektronikversicherung

Versicherungsscheinnummer	50580002090 (Kirchengemeinden)
Versicherungsscheinnummer	50580002091 (Erzbistum und sonstige kirchliche Einrichtungen)
Versicherer:	AXA Versicherung AG

Versicherungsschutz besteht für Informations-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Melde-technik in den kirchlichen Einrichtungen des Versicherungsnehmers.

Versichert sind beispielsweise Schäden durch

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter,
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung,
- Diebstahl, Beraubung, Sabotage, Vandalismus.

Nicht versichert sind unter anderem Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, durch Abnutzung (Verschleißschäden), Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sowie Schäden durch Kernenergie, Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für private Mobiltelefone und Spielkonsolen.

Als Versicherungsort gelten alle Betriebsstätten (Dienststellen) des Erzbistums Köln innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Der bewegliche Einsatz innerhalb Deutschlands ist mitversichert. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung an beweglich eingesetzten Sachen beträgt der Selbstbehalt 25 Prozent, mindestens 153 Euro.



5. Betriebs-/Umwelthaftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer

40006993650-8

Versicherer:

Provinzial Rheinland Versicherung AG



Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko bei Aktivitäten der Versicherungsnehmer.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen etc. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- aus der Abhaltung von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben gehören;
- aus Veranstaltungen aller Art, wie zum Beispiel Gemeindefesten, geselligen Zusammenkünften etc., sowie aus der Durchführung von Exerzitien, Prozessionen und Wallfahrten;
- aus dem Besitz, dem Halten und dem Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die **nicht** unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach,

- Freihaltung berechtigter Schadensersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von

7.500.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden,

100.000 Euro für Vermögensschäden;

- Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche.

Versicherte Personen

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

- alle Organe, gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter der Versicherungsnehmerin oder solcher Personen, die leitend für die Versicherungsnehmerin tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung von versicherten Einrichtungen und Betrieben oder von Teilen derselben angestellt sind – in dieser Eigenschaft;
- sämtliche übrigen Beschäftigten, in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Versicherungsnehmerin.

Darunter fallen insbesondere:

1. hauptamtlich, ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen und sonstige Mitarbeitende in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung;

2. in den Betrieb eingegliederte Volontäre, Praktikanten, Leiharbeitnehmer, ABM-Kräfte, Ein-Euro-Beschäftigte, Absolvierende des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ), des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ), des Bundesfreiwilligendienstes, des Jugendfreiwilligendienstes, Studierende im Praktikum, Austausch- und Pflegepersonal, Schüler/-innen anderer Einrichtungsträger, die für den Versicherungsnehmer oder zur Aus-/Fortbildung im versicherten Bereich tätig werden, sowie Personen, die gerichtlich festgelegte Sozialstunden ableisten, und Jugendliche im Rahmen von erzieherischen Maßnahmen nach dem JGG mit/ ohne behördliche Anordnung; ebenso Honorarkräfte, sofern es sich nicht um freiberuflich Mitarbeitende handelt, die ihre Tätigkeit auf Honorarbasis berufsmäßig ausüben;
3. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind. Dies gilt nur, sofern der Teilnehmende aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private Haftpflichtversicherung) keinen Versicherungsschutz erlangt.

Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind mitversichert mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeits- oder Dienstunfälle gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden der Teilnehmenden untereinander sind bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro je Schadenfall mitversichert.

Zum Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag des Erzbistums Köln sind umfangreiche Erweiterungen vereinbart, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen.

Im Folgenden werden einige dieser Deckungserweiterungen erläutert:

- Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden und eigenen Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit; die Höchstentschädigung beträgt 52.000 Euro je Schadenereignis;
- Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäuden, Räumen, Grundstücken) im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden;
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen) bis 52.000 Euro;
- Abhandenkommen von Sachen (außer Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Schmucksachen und sonstige Kostbarkeiten) bis 50.000 Euro je Schadenfall.

Im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden (Anlagendeckung), wenn gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet worden zu sein. Versicherungsschutz besteht als Inhaber dieser Anlagen (Behälter, Kleingebinde) zur Lagerung von Heizöltreibstoffen und sonstigen gewässerschädlichen Stoffen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall **5 Mio. Euro** pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle Tankanlagen.

6. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer HV-SV 73445202.5
Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von einem Dritten verantwortlich gemacht wird (Drittschäden).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat (Eigenschäden).

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer, Beamten, Arbeitnehmer/-innen, neben- und ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätigen Personen zur Verfügung gestellt.

Die Versicherungssumme beträgt **250.000 Euro** je Schadenfall. Für Organe und leitende Mitarbeitende erhöht sich die Versicherungssumme auf **3 Mio. Euro**.

Die Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt 5.000 Euro je Schadenfall.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die versicherten kirchlichen Einrichtungen. Im Rahmen des Vertrages besteht auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung von Bauvorhaben Versicherungsschutz, und zwar unabhängig von der Höhe der Bausumme des einzelnen Vorhabens.



7. Unfallversicherung

Versicherungsscheinnummer

53.902.546935

Versicherer:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Versicherungsschutz besteht für Unfälle im kirchlichen Bereich. Zu den versicherten Personen zählen:

- a) alle Personen, die Kirchen, Andachtsräume und zu kirchlichen Zwecken bestimmte Räume der Versicherungsnehmer, auch wenn diese angemietet oder zur Verfügung gestellt worden sind, zum Besuch des Gottesdienstes, zur Verrichtung ihrer Andacht oder zu sonstigen von den Versicherungsnehmern angesetzten Veranstaltungen besuchen und dabei in diesen Räumen oder auf den Wegen und Treppen der Grundstücke, auf denen sich die vorgenannten Räume befinden, einen Unfall erleiden;
- b) alle Personen während der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen (Wallfahrten, Prozessionen, Gottesdiensten im Freien, Firmungsfeiern, Bischofsempfängen usw.);
- c) alle Mitglieder der Kirchenchöre der Versicherungsnehmer während der Gesangsdarbietungen, der Proben und der sonstigen Veranstaltungen;
- d) alle Alumnen während des Kollegs mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen;
- e) alle Kommunikanten während des Unterrichts mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen;
- f) alle Kinder während der Teilnahme am Religionsunterricht (mit Ausnahme des planmä-

ßigen Unterrichts an öffentlichen Schulen) und während der Veranstaltungen (zum Beispiel Schwimmen, Ausflüge) und des Aufenthaltes in Kinderhorten der Versicherungsnehmer und während der Betreuung auf sonstige Weise;

- g) alle hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Personen (einschließlich Geistliche und Ministranten) bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen oder Tätigkeiten, soweit sie bei der gesetzlichen Unfallversicherung nicht unfallversichert sind.

Für die unentgeltlich und ehrenamtlich tätigen Personen wird Versicherungsschutz unabhängig von Leistungsansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.

- h) Alle Teilnehmenden, zum Beispiel bei kirchlichen und außerkirchlichen Zusammenkünften, Heimabenden, Freizeit- und Bildungsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Festlichkeiten, Durchführung karitativer Arbeiten und Tagungen, Ferienlager und Ausflügen, während dieser Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

Sofern und solange für Mitglieder organisierter Gruppen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages anderweitiger Versicherungsschutz gegeben ist, besteht kein Versicherungsschutz bis zur Höhe der anderweitig versicherten Summen.

Für die in den Ziffern c) bis h) genannten versicherten Personen sind Unfälle auf den direkten

Wegen zu und von den Zusammenkünften und Veranstaltungen mitversichert.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (zum Beispiel durch Einkauf) unterbrochen wird.



Die Versicherungssummen betragen:

- Für die versicherten Personen gemäß **a)** und **b)**

- für Kinder vom Tage der Geburt an, für Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 80. Lebensjahr

für den Invaliditätsfall (Grundsumme)	15.000 Euro
bei Vollinvalidität (225 %)	34.500 Euro
für den Todesfall	5.000 Euro
Tagegeld ab dem ersten Tag der ärztlichen Behandlung	2,50 Euro
Heilkosten (subsidiär)	500 Euro

- für Personen über 80 Jahre

für den Invaliditätsfall	5.000 Euro
für den Todesfall	2.500 Euro
Heilkosten (subsidiär)	500 Euro

- Für die versicherten Personen gemäß **c)** bis **h)**

- für Kinder vom Tage der Geburt an, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 80. Lebensjahr

für den Invaliditätsfall (Grundsumme)	25.000 Euro
bei Vollinvalidität (225 %)	57.500 Euro
für den Todesfall	5.000 Euro
Heilkosten (subsidiär)	500 Euro
für Nachhilfeunterricht	300 Euro

- für Personen über 80 Jahre

für den Invaliditätsfall	5.000 Euro
für den Todesfall	2.500 Euro
Heilkosten (subsidiär)	500 Euro

8. Dienstreise-Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer 06299600-4 (Kirchengemeinden)

Versicherungsscheinnummer 06284881-7 (Erzbistum und sonstige kirchliche Einrichtungen)

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von privateigenen Kraftfahrzeugen, die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen im dienstlichen Interesse eingesetzt werden. Neben dem ursächlichen Fahrzeugschaden (Kaskoschaden) umfasst die Dienstreise-Haftpflichtversicherung auch den hieraus abzuleitenden Folgeschaden des Geschädigten, zum Beispiel

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des Fahrzeuges zur Wiederherstellung des beschädigten eigenen Kraftfahrzeuges),
- Wertminderung,
- Überführungs- und Zulassungskosten,
- Nutzungsausfall/Kosten eines Ersatzwagens,
- Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung (maximal für die Dauer von fünf Jahren).

Voraussetzung für die Erstattung dieser Kosten ist, dass am eigenen Fahrzeug ein Kaskoschaden entstanden ist.

Die Entschädigungsgrenze je Schadenfall beträgt 50.000 Euro.

Eine Dienstfahrt setzt einen dienstlichen Auftrag voraus. Die Dienstfahrt beginnt und endet in der Regel am Arbeitsort. Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten und fallen demnach nicht unter

die Dienstreise-Haftpflichtversicherung. Wird eine Dienstfahrt zu außerbetrieblichen Zwecken unterbrochen, endet der Versicherungsschutz mit Beginn der Unterbrechung und tritt wieder in Kraft, wenn die Dienstfahrt fortgesetzt wird.

Unter die Regelung des Dienstreise-Haftpflichtversicherungsschutzes fallen alle privateigenen Kraftfahrzeuge der Dienstreisenden, nicht hingegen solche, welche von Firmen, Vereinen etc. angemietet oder sonst überlassen worden sind. Der Versicherungsschutz besteht aber für Fahrzeuge, die von Ordensangehörigen für Dienstfahrten vom Orden selbst (Fahrzeughalter) zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Fahrten, die gewerbeähnlichen Charakter haben, wie beispielsweise Altkleidersammlungen. Hierfür kann gesonderter Versicherungsschutz beantragt werden. (Versicherungsschutz für Auftragsfahrten und Sammelaktionen; siehe auch www.ecclesia.de)



9. Reisepreis-Insolvenzversicherung

Versicherungsscheinnummer 1130524420

Versicherer: HanseMercur Reiseversicherung AG



Aufgrund der zum 1. Juli 2018 eingetretenen Änderungen des Reiserechts sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch kirchliche Körperschaften zur Reisepreissicherung verpflichtet (vgl. §§ 651a ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), neue Fassung). Die gesetzliche Verpflichtung zur Reisepreissicherung ist durch den Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt.

Versichert sind alle durch die kirchlichen Körperschaften (zum Beispiel Kirchengemeinden) veranstalteten Reisen, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden. Die versicherte Leistung ist die Reisepreissicherung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Der gesetzlich geforderte Sicherungsschein kann bei Bedarf bei der Ecclesia angefordert werden.

III. Ergänzender Versicherungsschutz für kirchliche Rechtsträger

Bei zusätzlichem Versicherungsbedarf, zum Beispiel zu den Sparten

- Photovoltaikversicherung,
- Versicherungsschutz für „offene Kirchen“,
- Musikinstrumentenversicherung,
- Ausstellungsversicherung
- etc.

beraten die Mitarbeitenden der Ecclesia und erstellen gerne ein Angebot.

IV. Besondere Themen

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Im Rahmen der Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln besteht in folgenden Bereichen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen prämienvreier Versicherungsschutz:

- Rohbau-Feuerversicherung,
- Bauherren-Haftpflichtversicherung,
- Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Ergänzender Bauversicherungsschutz:

Bauleistungsversicherung

Es besteht kein Sammelversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen. Für Bauvorhaben mit einem geplanten Baukostenvolumen von mehr als 100.000 Euro sollte die Bauleistungsversicherung obligatorisch abgeschlossen werden, zumal eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker möglich ist.

Auch bei Bauvorhaben mit einem geringeren Baukostenvolumen kann der Abschluss einer Bauleistungsversicherung sinnvoll sein (zum Beispiel bei einer besonderen Gefährdung der Altbausubstanz) – es sollte in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Ecclesia erfolgen.

Hinweisblätter, Antragsformulare und Angebote können bei der Ecclesia angefordert werden.

Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer, Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der Ecclesia individuell abzustimmen.



2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Im Rahmen der Sammelversicherungsverträge des Erzbistums Köln besteht pauschaler Versicherungsschutz auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen etc. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Dienstreise-Haftpflichtversicherung

Wenn zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Mitarbeiterfahrzeuge eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen des Dienstreise-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages des Erzbistums Köln. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen, Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge sichergestellt werden.

Beispiele:

- Auslandsreisekrankenversicherung,
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen,
- Reisegepäckversicherung
- etc.

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ bzw. die entsprechenden Anträge. Die Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia oder unter:



www.ecclesia.de

V. Verfahren zur Schadenabwicklung

1. Sachversicherungsschutz (Gebäude/Inventar/Glas/Elektronik)

Jeder Schadenfall ist innerhalb von drei Tagen, nachdem der Schaden zur Kenntnis gelangt ist, der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder durch formlose schriftliche Meldung anzuzeigen. Schadenanzeigen können über die Ecclesia angefordert werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Schadenanzeigen im Internet unter

www.ecclesia.de

herunterzuladen.

Zur Erleichterung der Schadenabwicklung beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Veranlassen Sie alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens.
- Fertigen Sie Fotos von dem Schaden an.
- Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf (auch defekte Wasserrohre).
- Soweit möglich, holen Sie vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge ein und legen diese vor.
- Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl oder Raub müssen Sie die Polizei einschalten, dieser die genaue Schadenaufstellung überlassen und Anzeige erstatten.

2. Haftpflichtversicherung

Jeder Schadenfall, der Schadensersatzansprüche nach sich ziehen könnte, ist innerhalb einer Woche, nachdem der Schaden bekannt wurde, der Ecclesia schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen. Durch eine verzögerte oder verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen.



3. Unfallversicherung

Todesfall

Der Versicherungsfall muss innerhalb von 48 Stunden an Ecclesia gemeldet werden.

Sonstige Unfälle

Unfälle bitte unverzüglich schriftlich an die Ecclesia melden. Durch eine verzögerte oder verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen.

4. Dienstreise-Haftpflichtversicherung

Jeder Schaden ist der Ecclesia ohne Verzug anzuzeigen, damit gegebenenfalls ein Sachverständiger eingesetzt werden kann. Der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin bzw. die jeweilige dienstvorgesetzte Stelle muss in der Schadenmeldung bestätigen, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt im dienstlichen Interesse entstanden ist.

ECCLESIA

Versicherungsdienst
GmbH

Ihre Sicherheit ist uns wichtig

SCHADENPRÄVENTION

in Kirche und kirchlichen Einrichtungen



SICHERHEITSTIPPS



MASSNAHMEN



KIRCHE
UND KIRCHLICHE
EINRICHTUNGEN

TIPPS ZUR SCHADENPRÄVENTION in Kirche und kirchlichen Einrichtungen

1. Maßnahmen allgemein

► Verkehrssicherungspflichten

- Beachten Sie Ihre Streu- und Schneeräumpflicht und organisieren Sie deren Einhaltung. Die Vorgaben, wann, wo und wie zu räumen ist, finden Sie in den Ortssatzungen der Städte und Gemeinden.
- Überprüfen Sie regelmäßig die Bedachung Ihrer Gebäude. Die Befestigungen der Dachdeckung (Verklammerung, Verdrahtung, Nagelung) müssen ausreichenden Korrosionsschutz aufweisen und hölzerne Teile des Daches sind von Zeit zu Zeit auf Fäulnis, Schädlingsbefall oder morsche Holzbauteile zu sichten.
- Halten Sie Gehwege, Verkehrswege, Kfz-Stellplätze etc. in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- Sie sollten in schlecht beleuchteten oder unbeleuchteten Bereichen lichtgesteuerte Bewegungsmelder installieren.
- Warten Sie regelmäßig Kinderspielgeräte auf Spielplätzen.

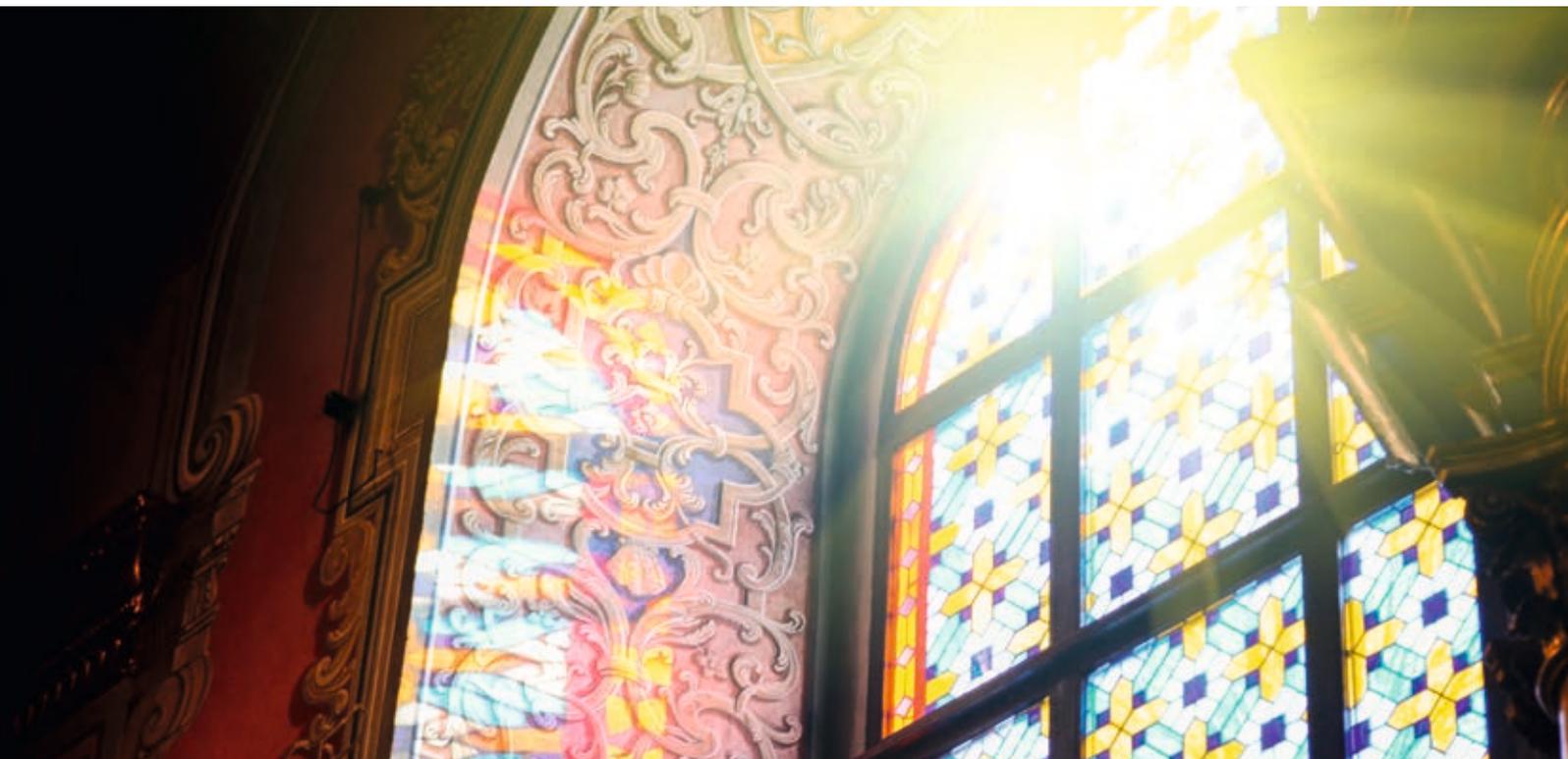
geprüft am

- Prüfen Sie zweimal jährlich, ob Ihre Baumbestände gesund sind (im belaubten und im unbelaubten Zustand). Abgestorbene Bäume oder Baumteile sind umgehend zu entfernen.
- Überprüfen Sie turnusmäßig die Standfestigkeit von Grabsteinen.

► Vorsorge für Aktivitäten

- Klären Sie Aufsichtsführende (Erziehende in Kindertageseinrichtungen, Teamer bei Freizeitveranstaltungen etc.) über ihre Verantwortung und das erwartete Tätigkeitsprofil auf. Die Zeitpunkte für Übernahme und Abgabe der Aufsichtspflicht sind eindeutig zu definieren.
- Stellen Sie bei Angeboten wie Kanufahren, Klettern etc. sicher, dass die aufsichtsführende Person über Fachkenntnisse rund um die geplante Aktivität verfügt.
- Befördern Sie bei Tannenbaumaktionen, Papierbundsammlungen etc. niemals Personen auf Anhängern.
- Prüfen Sie bei einer geplanten Turmbegehung kritisch, ob sich der Auf-/Abstieg wirklich für den Publikumsverkehr eignet.

geprüft am



2. Maßnahmen gegen Sachschäden

► Feuer

- Prüfen bzw. warten Sie elektrische Geräte (z. B. Kaffeemaschinen) und Blitzschutzanlagen regelmäßig. Fehlerhafte Blitzschutzanlagen ziehen Blitze an und sind notfalls zu demontieren.
- Installieren Sie Rauch-/Brandmelder.
- Gehen Sie umsichtig mit offenem Feuer (z. B. Kerzen) um.
- Stellen Sie sicher, dass nur an dafür geeigneten und gesicherten Stellen geraucht wird. Auf die Einhaltung des Rauchverbots ist zu achten.

geprüft am

► Einbruchdiebstahl

- Prüfen Sie, ob sich die Risikosituation durch mechanische oder elektronische Sicherungen optimieren lässt. Die örtlichen Polizeidienststellen bieten Sicherheitsberatungen an.
- Ergreifen Sie, wenn möglich, Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Gebäude/Grundstücke einsehbar sind. Hecken beispielsweise sind entsprechend zurückzuschneiden.
- Installieren Sie lichtgesteuerte Bewegungsmelder, um Einbrecher fernzuhalten.
- Führen Sie einen täglichen Schließrhythmus ein und sorgen Sie dafür, dass dieser eingehalten wird. Sie reduzieren damit die Gefahr, dass bestimmte Bereiche beim Absperren vergessen werden. Innentüren sollten nicht verschlossen werden.
- Erstellen Sie eine Dokumentation über vorhandene kirchliche Kult- und Kunstgegenstände. Diese sollten verschlossen verwahrt bzw. gegen einfache Mitnahme gesichert sein.

geprüft am



► Leitungswasser

- Sorgen Sie dafür, dass in der kalten Jahreszeit alle Gebäude ausreichend beheizt sind. Frostschutzwächter reichen bei sehr niedrigen Temperaturen u. U. nicht aus.
- Denken Sie über die Installation von Absperrventilen nach. Diese unterbrechen automatisch die Frischwasserzufuhr, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten wird, und sind daher ein sinnvolles Mittel zur Schadenverhütung.
- Achten Sie darauf, dass Außenwasserhähne während der Frostperiode abgestellt und entleert werden.
- Sorgen Sie dafür, dass in leer stehenden Gebäuden die leitungswasserführenden Installationen entleert werden. Zudem sind leer stehende Objekte ausreichend zu beheizen und regelmäßig zu begehen.
- Stellen Sie durch eine notarielle Regelung sicher, dass beim Verkauf von Gebäuden der bestehende Versicherungsschutz beim Übergang von Lasten und Nutzen endet und der Erwerber eigenen Versicherungsschutz abzuschließen hat.

geprüft am

► **Sturm/Unwetter**

- Lassen Sie erkennbare Mängel an der Außenhaut von Gebäuden (Dachfassade) umgehend beseitigen. Folgeschäden, z. B. durch herabfallende lose Dachziegel, lassen sich auf diese Weise einfach vermeiden.
- Nutzen Sie smarte Helfer aus dem Netz. Apps mit Unwetterwarnungen beispielsweise geben rechtzeitig wertvolle Hinweise.
- Treffen Sie Vorsorge zum Schutz vor Überschwemmungen. Verbauen Sie gefährdete Gebäudeöffnungen wie Kellerschächte, Kellertüren und Kellerfenster mit Sandsäcken. Denken Sie daran, dass bei Starkregen Wasser in praktisch jede Gebäudeöffnung gelangen kann.
- Sichern Sie Heizöltanks gegen Aufschwemmen und das Auslaufen von Öl.
- Halten Sie Rückstauklappen – sofern manuell bedienbar – immer funktionsbereit bzw. warten Sie diese, damit sie bei eindringendem Wasser funktionsfähig sind.
- Lagern Sie Ihre Waren, Vorräte und technischen Anlagen im Keller immer auf einer Höhe von mindestens 12 cm über dem Fußboden (z. B. in Regalen).

geprüft am

Bei Rückfragen oder ergänzendem Informationsbedarf sprechen Sie uns bitte an.

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold

Telefon +49 (0) 5231 603-0
Telefax +49 (0) 5231 603-197
www.ecclesia.de



Unter kirche@ecclesia.de können Sie diese Publikation als beschreibbares PDF anfordern.

Herausgeber:
Erzbistum Köln
Erzbischöfliches Generalvikariat
Marzellenstraße 32
50668 Köln



In Zusammenarbeit mit:
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon + 49 (0) 5231 603-0
Telefax + 49 (0) 5231 603-197
www.ecclesia.de

